



**Stellungnahme zu dem  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 26.06.2026  
(Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit)**

Der Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-, der größte gemeinsame Berufsverband von Architektinnen/Architekten und Ingenieuren/Ingenieurinnen in Deutschland, bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vorgenannten Referentenentwurf.

**I. Vorbemerkung**

1. Die Kreislaufwirtschaft spielt am Bau vor dem Hintergrund der großen Stoffströme von jährlich rd. 200 Mio. t. allein mineralischer Abfälle eine erhebliche Rolle. Die offizielle Recyclingquote am Bau von 89 % klingt zwar vielversprechend, allerdings werden die meisten mineralischen „Abfälle“ (v. a. Boden, Bauschutt, Straßenaufbruch) im Rahmen des Downcyclings z.B. für die Verfüllung im Tiefbau eingesetzt. Gleichzeitig werden im Hochbau fast nur neu hergestellte Baumaterialien eingesetzt.
2. Die Wiederverwertung von Baustoffen ist nicht nur eine Frage der Ressourcenschonung, sondern auch der Resilienz. Der BDB hat in seinem gerade veröffentlichten **Resilienz-Bauplan** (<https://www.baumeister-online.de/themen-positionen/klimagerechtes-planen-und-bauen/der-bdb-resilienz-bauplan/>) gefordert, Bauwerke noch stärker als Materiallager zu begreifen, um sich von fragilen Lieferketten unabhängiger zu machen und in Krisenzeiten handlungsfähig zu bleiben.
3. Die am Bau eingesetzten Ressourcen sind endlich und müssen daher schonend genutzt werden. Außerdem werden bei ihrer Herstellung große Mengen an CO<sub>2</sub> emittiert. Allein für Beton werden vor allem bei der Zementherstellung 20 Mio. t. CO<sub>2</sub> jährlich emittiert. Der Einsatz von RC-Baustoffen ist daher auch ein **Beitrag zum Klimaschutz**.

**II. Notwendige ergänzende Regelungen des KrWG**

1. Der Einsatz von Gebrauchtbaustoffen ist für die Planungs- und Baubranche mit einem erheblichen Aufwand und Risiko verbunden. Denn juristisch werden die

ausgebauten Baumaterialien in der Regel als Abfall behandelt. Das wollte die sogenannte AbfallendeVO regeln, die bis heute nicht in Kraft getreten ist. Um künftig verstärkt RC-Materialien einbauen zu können, wird die zügige **Verabschiedung der AbfallendeVO gefordert**.

2. Um den Einbau von RC-Stoffen zu ermöglichen ist außerdem **§ 5 Abs. Nr. 3 zu ändern**. Denn RC-Baustoffe und -Materialien erfüllen in der Regel natürlich nicht alle dort geforderten technischen Anforderungen, Rechtsvorschriften und Normen, weil diese für fabrikneu hergestellte Erzeugnisse konzipiert wurden. Der Grund liegt nicht zuletzt darin, dass zumindest DIN-Normen in der Regel von der Industrie angestoßen und bestimmt (und bezahlt) werden, die Neuprodukte herstellt und häufig (noch nicht) auf den Markt für RC-Baustoffe ausgerichtet ist.
3. Es wird im ersten Schritt **vorgeschlagen, in § 5 Abs. 1 Nr. 3 „alle“ zu streichen und durch „die notwendigen“ zu ersetzen**. Damit wird klargestellt, dass die bauspezifischen Anforderungen zwar erfüllt werden, RC-Baustoffe aber nicht 1:1 alle für Neuprodukte geltenden Eigenschaften erfüllen müssen. Im nächsten Schritt sollten dann sämtliche Vorschriften für Baustoffe auf den Prüfstand gestellt werden, um die spezifischen Anforderungen zu definieren mit dem Ziel, den Marktzugang für RC-Stoffe und -Materialien zu ermöglichen. Anders wird das (neue) Ziel in § 1 Abs. 1 der Rohstoffsouveränität und Rohstoffversorgungssicherheit nicht erreicht.
4. Es wird vorgeschlagen, in § 23 Abs. 2 die Regelung aufzunehmen, dass die Produktverantwortung des Herstellers nicht nur die dort genannten Pflichten umfasst, sondern für Hersteller von Bauprodukten und -materialien um die Pflicht ergänzt wird, dass wiederverwertbare **Bauprodukte zurückgenommen werden müssen** und diese in den Stoffkreislauf wieder zurückgeführt oder aufbereitet oder stofflich für Neuprodukte wiederverwendet werden müssen, soweit das möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.
5. Um die Vorbildrolle der öffentlichen Hand als einer der größten Auftraggeber am Bau-/Planungsmarkt in die Pflicht zu nehmen, ist **die öffentliche Beschaffung konsequent darauf auszurichten, RC-Baustoffe und -Materialien zu nutzen**. Hierfür ist § 45 dahingehend zu ändern, dass die öffentlichen Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts des GWB und die „Vergabe öffentlicher (Bau-/Planungs-) Aufträge“ im Sinne des § 103 GWB dort genannt werden. Damit wird klargestellt, dass das KrWG eine Sonderbestimmung des öffentlichen Vergaberechts enthält und die umwelt- und klimagerechte Beschaffung konkretisiert.

### **III. Im Einzelnen**

#### **Zu § 1 Abs. 1**

Die Ergänzung der Schutzziele des Gesetzes wird, wie ausgeführt, begrüßt.

#### **Zu § 3 Nr. 13d**

Es wird angeregt, die Verbraucherdefinition des § 13 BGB 1:1 zu übernehmen, da sonst die Gefahr besteht, dass Verbraucher i. S. d. KrWG etwas anderes meint als nach dem BGB.

#### **Zu § 5 Abs. 1 Nr. 3**

Hier braucht es dringend Änderungen, siehe unsere Änderungsvorschläge oben unter II. Nr. 3.

#### **Zu § 7b**

Unklar ist, ob diese wünschenswerten Zielbestimmungen des Gesetzes justiziabel wären, wer Adressat ist und wie sie vollzogen werden.

#### **Zu § 20a**

Diese Vorschrift wird begrüßt, der lange Umsetzungszeitraum bis 2033 erscheint allerdings sehr lang. Für die neue Online-Plattform für Gebrauchtwagen sollte auch auf existierende (kommerzielle) Plattformen zurückgegriffen werden können.

#### **Zu § 23**

Siehe hierzu unsere ergänzenden Änderungs-/Ergänzungsvorschläge, II. Nr. 4.

#### **Zu § 45**

Siehe hierzu unsere ergänzenden Änderungs-/Ergänzungsvorschläge, II. Nr. 5.

Berlin, den 07. August 2026

RA Martin Wittjen für den Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V. -BDB-

Der BDB ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registriernummer R001921 mit allen Angaben eingetragen.